Der Gemeinderat Höchheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) der Gemeinde Höchheim

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten oder in Urnengrabstätten in anonymen ausgewiesenen Flächen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) oder auf Antrag auch nichtverwandte Personen beigesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister.
- (4) Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Gemeinde durchgeführt. Die ausgewiesenen Flächen des anonymen Urnengrabes werden durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen und Gestaltungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (5) Die Pflege der Urnengrabstätten mit Urnenrohr erfolgt nur durch die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck, z.B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bilder, etc. ist nicht zulässig und kann durch das gemeindliche Personal ohne Rücksprache beseitigt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 2

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 14

Rechte an Grabstätten

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die von dieser nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) der Gemeinde Höchheim vom 15.12.2016 gelten weiterhin.

Höchheim, den 10.03.2017

Volker Seifert Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 22.03.2017 Nr. 7... Seite 11.8.